Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 70 (1987)

Heft: 10

Vereinsnachrichten: Kurzgefasste Berichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unsere Statuten — ein interessanter Lesestoff

Manche Gesinnungsfreunde geben nicht viel auf Statuten, nicht wenige von ihnen geben ostentativ zu verstehen, dass sie Statuten als überflüssigen Papierkram betrachten, von dem man sie gefälligst verschonen solle. Eine derartige Einstellung von FVS-Mitgliedern ist bedauerlich und kann zuweilen unerfreuliche Folgen zeitigen.

Wenn es darum geht, an einer Vereins- oder Delegiertenversammlung die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Antrages zu beurteilen und eine korrekte Entscheidung zu treffen, kommt es leicht zu einer peinlichen Verlegenheit und Unsicherheit, wenn den Versammlungsteilnehmern die Richtschnur unseres Tun und Lassens – eben die Statuten – nicht gegenwärtig sind. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Mitglieder unserer Basisvereine vor wichtigen Entscheidungen Blick in die FVS-Statuten und - soweit vorhanden - auch in die Statuten ihrer Orts- bzw. Regionalgruppe werfen. Dies ist vor allem den Vereinsvorständen anzuraten; sonst kommt es leicht einmal zu Anträgen und Beschlüssen, die sich nach einem Blick in die Statuten als unkorrekt oder überflüssig erweisen.

Für Delegierte, die zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung zusammentreten, sollte es selbstverständlich sein, vor der Tagung die FVS-Statuten zu studieren oder – noch besser – dieses vereinsinterne Gesetzbuch zur Delegiertenversammlung mitzubringen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass des langen und breiten über Anträge diskutiert wird, die sich bei näherem Zusehen als statutenwidrig erweisen, und über die deshalb nicht abgestimmt werden darf. Mit «Geschäften» dieser Art ist kein Staat zu machen. Sie erzeugen höchstens Unmut und Unruhe sowohl bei den Vorständen unserer Basisvereine als auch bei ihren Mitgliedern.

Unsere Statuten sind – wie gesagt – unser vereins- bzw. verbandsinternes Gesetz, nach dem sich alle Mit-

glieder, alle Amtsträger und alle DV-Delegierten zu richten haben. Sie enthalten die «Verkehrsregeln» für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Basisvereine und – nicht zuletzt – innerhalb des Zentralvorstandes. Nur so, unter strikter Beachtung der Statuten, ist eine gedeihliche, aufbauende Arbeit möglich.

Neu eintretenden Mitgliedern ist unaufgefordert ein Exemplar unserer Verbandsstatuten zu übergeben. Hat ein Zweigverein (wie zum Beispiel die Ortsgruppe Zürich oder die USF) eigene Statuten, so ist den Mitgliedern auch ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen. Vor allem in Zusammenhang mit der Änderung von Statutenartikeln ist der Besitz originaler Unterlagen (und deren Lektüre) vonnöten.

Orts- und Regionalgruppen, die noch keine eigenen Statuten besitzen, können vom Zentralsekretariat einen Text als Diskussionsgrundlage verlangen, sobald die pendente Revision der FVS-Statuten durchgeführt und abgeschlossen ist. Es versteht sich von selbst, dass die Satzungen von Orts- und Regionalgruppen den Bestimmungen der FVS-Statuten nicht zuwiderlaufen dürfen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen sie der Genehmigung durch den Zentralvorstand,

Kurzgefasste Berichte

der Orts- und Regionalgruppen über ihre

Veranstaltungen

nehmen wir gerne zum Abdruck im «Freidenker» entgegen.

Die Redaktion

wie dies Art. 10 Abs. 4 der FVS-Statuten ausdrücklich vorschreibt. Das ailt loaischerweise auch für jede nachträgliche Statutenänderung. Das Vorhandensein eigener Statuten bietet den Orts- und Regionalgruppen verschiedene Vorteile. Sie konstituieren sich als juristische Person, und das bedeutet, dass sie nicht nur innerhalb der FVS, sondern auch nach aussenhin als rechts- und handlungsfähige Körperschaft dastehen. Bei Rechtsgeschäften mit Dritten (natürlich nicht bei Routineangelegenheiten) müssten sie sich sonst von der FVS vertreten lassen. Ausserdem können in den Statuten von Ortsoder Regionalgruppen die generellen Vorschriften der FVS-Statuten präzisiert und zum Teil besonderen Bedürfnissen angepasst werden. So mag sich schon mancher Gesinnungsfreund gefragt haben, was als Eintrittsdatum gilt: jenes der Beitrittserklärung oder dasjenige der formellen Aufnahme durch die Vereinsversammlung. Nach Art. 65 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs gilt das letz-

Redaktionswechsel

Frau **Christine Valentin** hat mit Wirkung ab 1. September ihre Tätigkeit als Redaktorin des «Freidenkers» aufgegeben. Dank ihrer Intelligenz und ihrem professionellen Können hat sie unserer Vereinigung wertvolle Dienste geleistet, für die wir ihr an dieser Stelle herzlich danken. Bis zur Neubesetzung der Redaktion wird der «Freidenker» im Auftrag

Bis zur Neubesetzung der Redaktion wird der «Freidenker» im Auftrag des Zentralvorstands von den Gesinnungsfreunden Lukas T. Schmid (Basel), Peter Berger (Winterthur) und Adolf Bossart (Rapperswil) redigiert werden. Sie werden sich bemühen, den Lesern eine gute, inhaltlich ausgewogene Gestaltung unseres Verbandsorgans zu bieten. Der Verkehr mit der Druckerei wird interimsweise von Lukas T. Schmid besorgt, der aber wegen eines Spitalaufenthalts zurzeit unabkömmlich ist. Bis zu seiner Genesung gilt folgende

Briefadresse der Redaktion:

Redaktion «Freidenker» Postfach 1653 8640 Rapperswil Tel. 055/27 41 19 (vorzugsweise abends anrufen).